

SATZUNG

der

Feedback AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Feedback AG.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Beteiligungserwerb aller Art.
2. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört ferner die Verwaltung eigenen Vermögens.
2. Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen

ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes notwendig oder dienlich sind.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 15.707.927,- Mio. (in Worten: Euro fünfzehnmillionsiebenhundertseibtausennhundertseibenundzwanzig).
2. Es ist eingeteilt in 15.707.927 (in Worten: fünfzehnmillionsiebenhundertseibtausendneuhundertseibenundzwanzig) Stückaktien.

§ 5a

Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum Ablauf des 14.07.2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch um höchstens € 7.853.960,00 zu erhöhen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag von des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits

börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. (1) und (2), 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 15.07.2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. Pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 15.07.2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

-)
- c) um die neuen Aktien der Gesellschaft gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhungen sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

§ 6

Inhaberaktien

-)
1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
 2. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen.
 3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz festgesetzt werden.
 4. Im Falle der Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht können weitere Vorzugsaktien ausgegeben werden, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien gleichstehen.

III. Vorstand

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus einem oder aus mehreren Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

§ 8

Geschäftsführung und Beschlüsse

1. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden - soweit gesetzlich zulässig - mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst.
3. Der Aufsichtsrat erläßt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung einräumen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit sie zugleich als Vertreter für Dritte handeln. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft allein.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt - soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt - für die Zeit bis zur Beendigung der Haupt-

versammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder erfolgen für deren restliche Amtszeit.

3. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die entsprechend einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit - außer zur Unzeit - auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand niederlegen.

§ 11

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes.

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch oder per Telefax erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefaßt. Daneben können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail gefaßt werden, wenn kein Mitglied einer solchen Beschlüßfassung unverzüglich widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlüßfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlüßfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben in schriftlicher Form überreichen lassen.
4. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 13**Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
3. Der Aufsichtsrat bestimmt, welche Geschäfte des Vorstandes seiner Zustimmung bedürfen.

§ 14**Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten den Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich eine auf die Aufsichtsratsstätigkeit etwa anfallende Umsatzsteuer), eine feste jährliche Vergütung, deren Höhe durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrages. Der Beschluß der Hauptversammlung gilt jeweils auch für die folgenden Geschäftsjahre, soweit nicht die Hauptversammlung eine abweichende Bestimmung trifft.
2. Die Vergütung ist zahlbar am Tage nach der Hauptversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats Beschluß gefaßt wird.
3. Einem während eines Geschäftsjahres ausscheidenden oder in den Aufsichtsrat eintretenden Aufsichtsratsmitglied wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.

V. Hauptversammlung**§ 15****Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen.

3. Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre von der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.
4. Die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts setzen voraus, dass sich die Aktionäre bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft in Textform unter der hierfür in der Einberufung mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen.
5. Neben der Anmeldung ist ein Berechtigungsnachweis zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts erforderlich. Dazu ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Institutes über den Anteilsbesitz erforderlich. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Der Nachweis muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Versammlung unter der hierfür in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen. Der Nachweis über den Anteilsbesitz von in körperlichen Urkunden verbrieften Aktienrechten, die zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung nicht von einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann auch dadurch geführt werden dass der Aktionär die Aktienurkunden während der üblichen Geschäftsstunden bis spätestens zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung bei der Gesellschaft vorlegt und die Gesellschaft ihm für den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung einen entsprechenden Nachweis ausstellt.

6. Weitere Einzelheiten über die Anmeldung zur Hauptversammlung, den Nachweis des Anteilsbesitzes, die Ausstellung von Eintrittskarten und die Ertelung von Stimmrechtsvollmachten werden in der Einberufung bekannt gemacht.

§ 16

Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
3. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche

Vorschriften eine größere Mehrheit bestimmen. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

§ 17

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
2. Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen, der dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
3. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden hat.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind befugt, über die Hälfte des Jahresüberschusses hinaus weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

§ 19**Gewinnverwendung**

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
2. Der Vorstand ist nach Maßgabe von § 59 Aktiengesetz zu Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn ermächtigt.

§ 20**Schlussvorschriften**

1. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und der Gründungsberatung) bis zu einem Gesamtaufwand in Höhe von DM 3.500,00 (entspr. 1.789,52 Euro); etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter. Die Gesellschaft trägt darüber hinaus den durch den Formwechsel entstandenen Aufwand in Höhe von € 5.000.

2. Die Gesellschaft ist durch Formwechsel der Feedback, New media marketing, Geisler & Stammel GmbH entstanden. Das bei der Umwandlung bestehende Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 1.482.390,00 ist durch den Formwechsel erbracht worden.

§ 4 des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft enthält hinsichtlich der Leistung der bei der Gründung übernommenen Stammeinlagen von je DM 25.000,00 von Herrn Christian Stammel und Herrn Markus Geisler folgende Festsetzungen:

Die bei Gründung übernommenen Stammeinlagen waren wie folgt zu leisten:

Die Stammeinlage des Gesellschafters Herrn Markus Geisler

- a) in Höhe von DM 12.561,90
in Geld und
- b) in Höhe von DM 12.438,10

durch Einbringung von beweglichen Sachen nach Maßgabe der dem Gründungsvertrag als Anlage beigefügten Aufstellung zum Buchwert DM 12.438,10.

Die Gesellschafter waren bei Gründung der Gesellschaft darüber einig, daß das Eigentum an den vorgenannten Sachen auf die Gesellschaft übergeht. Die Besitzübergabe erfolgte zum Tag der Gründung der Gesellschaft. Die Sachen sind im vorhandenen Zustand auf die Gesellschaft übergegangen; für

eine bestimmte Güte oder Beschaffenheit wurde keine Gewähr geleistet. Bezüglich der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Sacheinlage war zum Gründungstag der Gesellschaft fällig, ebenso von der Bareinlage ein Teilbetrag in Höhe von DM 61,90.

Die Stammeinlage des Gesellschafters Herrn Christian Stammel war zur Hälfte sofort in bar zu erbringen.

Die restlichen Teile der Bareinlage waren auf Anforderung der Gesellschaft einzubezahlen.

Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notarassessor

Dr. jur. Alexander Gebele

als amtlich bestellter Vertreter des hamburgischen Notars

**Dr. jur. Ralf Katschinski,
mit dem Amtssitz in 20095 Hamburg, Ballindamm 40,**

das die geänderten Bestimmungen der Satzung aufgrund des Beschlusses vom 15. Juli 2008 über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 29. Juli 2008



